17. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

1. von jedem einpassirenden Schiffe . . . . . 50 ₰.
2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird 25 ₰.

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preußischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preußischen Staates oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

18. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg . . . . . 2 ₰.
2. desgl. bis zu 50,000 „ . . . . . 1,5 „
3. desgl. über 50,000 „ . . . . . 1 „

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 ℳ. Krahngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallsige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

a. von 200 bis 300 ℳ. 10%
b. „ 301 „ 400 „ . . . . . 15 „
c. „ 401 „ 500 „ . . . . . 20 „
d. „ 501 und mehr . . . . . 25 „

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preußischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

19. Tarif für die Benutzung der städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg.

Von allen an die städtischen Bohlwerke und Landungsplätze in Harburg anlegenden Schiffen, auch wenn sie nicht laden oder löschen, ist für jedes volle Kubikmeter ihres Nettoraumgehalts und jede, wenn auch nur begonnene Liegezeit von 30 Tagen ein Schiffsliegegeld von . . . . 1 Pfennig im Voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Abgabe sind:

1) Fahrzeuge, welche nur für einen die Dauer einer Stunde nicht überschreitenden Zeitraum anlegen, ohne Güter zu laden oder zu löschen oder um nur Personen aufzunehmen oder abzusetzen.